

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Zell am Donnerstag, den 6. Oktober 2016, um 20 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes mit folgender

Tagesordnung:

1. Unter diesem Tagesordnungspunkt besteht die Möglichkeit, Anfragen an den Gemeinderat zu stellen
2. Bericht des Prüfungsausschusses
3. Beschließung des 1. Nachtragsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2016
4. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zum Rechnungsabschluss 2015
5. Gewährung von Bedarfszuweisungen – Beschließung der Finanzierungspläne für
 - a) Errichtung eines Löschwasserbehälters
 - b) Anschaffung von Anzuggarnituren für die FF. Bad Zell und Erdleiten
 - c) Ankauf eines Spindelmähers
6. Güterweg Naarnleitner – Zufahrt Mühllehner
Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut
7. Vergabe der Asphaltierungsarbeiten für Gemeindestraßen
8. Kanalsanierung, Schadensklasse IV - Auftragsvergabe
9. Kanalbau Foißnerweg und Erdleiten Aufstockung des Darlehens
10. Ernennung eines Pflichtbereichskommandanten u. eines Stellvertreters
11. Beschließung einer Lustbarkeitsabgabeverordnung
12. Änderung des Dienstpostenplans der Marktgemeinde Bad Zell
13. Dringlichkeitsantrag – Ankauf eines KLF-Logistik für die FF Bad Zell
14. Allfälliges

Anwesende:

Bürgermeister Mag. Hubert Tischler
Andrea Schinnerl
Helmut Mühllehner
Stefan Schübl
DI. Georgia Naderer
Gerhard Lamplmayr
Herbert Stadler
Franz Stadler
Johann Hintereither
Johann Mühllehner
Herbert Riegler
Walter Kriechbaumer
Manfred Grillnberger

Reinald Ittensammer
Julia Höfer
Johannes Skopetz
Johannes Wurm
Alexandra Irsigler
Wolfgang Kranzl
Engelbert Diesenreither
Martin Mairböck
Hermann Glinsner
Friedrich Putschögl
Friedrich Wögerer
Schriftführer: Anton Hoser

Entschuldigt ferngeblieben sind:

Vizebürgermeister Martin Moser, Hannes Haider, Johannes Hölzl, Roland Gusenbauer, Veronika Lengauer, Wolfgang Poscher, Markus Hackl, Mag. Manfred Hofko, DI Michaela Fröhlich,

Folgende Ersatzmitglieder sind erschienen:

Franz Stadler, Johann Hinterreither, Johann Mühllehner, Herbert Riegler, Walter Kriechbaumer, Manfred Grillnberger, Johannes Wurm, Alexandra Irsigler,

Aus zeitlichen Gründen wurden alle Ersatzmitglieder telefonisch bzw. per E-mail verständigt:

Der Bürgermeister stellt fest:

- a) dass die Sitzung von ihm zeitgerecht einberufen wurde;
- b) dass der Termin dieser Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist, und daher die Einladung der Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß ohne Nachweis erfolgte, und am 26. Sept. 2016 durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) dass 24 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung ist beschlussfähig.

Der Bürgermeister begrüßt alle anwesenden Gemeinderäte.

Bevor er zur festgesetzten Tagesordnung übergeht, werden von den jeweiligen Fraktionsobmännern folgende Personen als Unterfertiger dieser Verhandlungsschrift namhaft gemacht: Fritz Putschögl (SPÖ), DI. Michaela Fröhlich (UBBZ) Engelbert Diesenreither (FPÖ).

Der Bürgermeister bringt sodann folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

Ankauf eines KLF-Logistik für die FF Bad Zell

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 1

**Unter diesem Tagesordnungspunkt besteht die Möglichkeit,
Anfragen an den Gemeinderat zu stellen**

Von den 6 Zuhörern werden keine Anfragen an den Gemeinderat gestellt.

Punkt 2

Bericht des Prüfungsausschusses

Bericht vom Obmann Johannes Skopetz:

Der Prüfungsausschuss hatte am 2. August eine Ausschusssitzung. Bei der Prüfung der Belege ist aufgefallen, dass für die Grünraumpflege hinter der Sportanlage eine Privatperson € 100,- erhält. Diese Arbeit könnte auch der Gemeindebauhof verrichten.

Die Mitarbeiter des Gemeindebauhofes erhalten € 100,- für den Handykauf und monatlich € 20,- für die Dienstgespräche refundiert. Der Prüfungsausschuss regt eine Umstellung auf Business-Tarife von A1 an.

Für den Ankauf des Spindelmähers wurde kein Kaufvertrag vorgefunden. Als Grundlage eines normalen Geschäftsvorganges ist der Abschluss eines Kaufvertrages erforderlich.

Die Prüfung der Kontostände der Girokonten ergab ein Gesamtguthaben von € 349.724,30

Die Prüfung der Sitzungsgelder ergab keine Unregelmäßigkeiten.

Der Mitgliedsbeitrag für den Energiebezirk Freistadt hat sich ab dem Jahr 2015 verfünffacht auf aktuell € 2.815,- Für den Prüfungsausschuss erscheint diese Erhöhung unverhältnismäßig.

Der Bürgermeister berichtet dazu, dass die Rasenfläche beim Sportplatz schon jahrelang von Herrn Hinterdorfer mit seiner unmittelbar angrenzenden Rasenfläche mitgemäht wird. In den letzten 2 Jahren will er dafür eine kleine Entschädigung. Der Kaufvertrag für den Spindelmäher wurde vom Lagerhaus angefordert und liegt nun vor. Der Mitgliedsbeitrag wurde nur für das Jahr 2016 so stark angehoben, weil es verschiedene Projekte zu finanzieren galt. In den nächsten Wochen werden Bezirksverhandlungen das weitere Schicksal des Energiebezirks abklären.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird der Prüfungsbericht einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 3
Beschließung des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2016

Der Bürgermeister berichtet, dass jedes Gemeinderatsmitglied einen Nachtragsvoranschlagsentwurf erhalten hat.

Kassenleiter Josef Höfer trägt die wesentlichen Daten des 1. Nachtragsvoranschlages vor:

Ordentlicher Haushalt	Voranschlag	Nachtragsvoranschlag
Einnahmen	4.858.600,-	5.157.400
Ausgaben	4.858.600,-	5.157.400,-
Differenz		+ 298.800
Außerordentlicher Haushalt		
Einnahmen	520.700	1.045.300
Ausgaben	551.300	967.500
Differenz	30.600 (Abgang)	77.800 (Überschuss)

Zur Ausfinanzierung des o. Haushalts wurden Rücklagen in Höhe von € 152.000,- herangezogen.

Nachstehende Tabelle zeigt einige wesentliche Veränderungen bei den außerordentlichen Vorhaben gegenüber dem Voranschlag:

Vorhaben	Einnahmen	Ausgaben
Löschwasseranlage Ellerberg	+ 9.400 (BZ)	
Kinderspielplatz	+ 10.000 (o.H.)	
Gemeindestraßen Neubau	+ 28.700	+ 45.000
Güterweg Hinterberg	+ 18.700 (o.H.)	
Wasserversorgung – Erweiterung	+ 33.800 (Anschl.Geb.)	
Kanalbau inkl. Sanierung	+ 94.100	+169.900
Kanal Erdleiten	+ 36.400	+ 50.400
Baulanderschließung Staubfreim.Kettnersiedlung		+ 39.000

Zum vorliegenden Nachtragsvoranschlagsentwurf erfolgen keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 4
Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zum Rechnungsabschluss 2015

Bericht des Bürgermeisters Mag. Hubert Tischler:

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 10. März 2016 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2015 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt einer Prüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den geltenden Vorschriften entspricht.

Der Prüfbericht ist jedem Mitglied des Gemeinderates zugegangen.

Es erfolgen hierzu keine Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Prüfungsbericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

Punkt 5
Gewährung von Bedarfszuweisungen – Beschließung der Finanzierungspläne für
a) Errichtung eines Löschwasserbehälters
b) Anschaffung von Anzugsgarnituren für die FF. Bad Zell und Erdleiten
c) Ankauf eines Spindelmähers

Bericht des Bürgermeisters:

Die Gemeinde hat für die Errichtung eines Löschwasserbehälters am Ellerberg um Bedarfszuweisungsmittel angesucht. Aus Sicht der Direktion Inneres und Kommunales ergibt sich folgende Finanzierungsdarstellung

Bezeichnung der Finanzmittel	2016	Gesamt in €
Anteilsbeitrag ordentlicher Haushalt der Gemeinde	9.400	9.400
Zuschuss Landesfeuerwehrkommando	9.400	9.400
Bedarfszuweisungsmittel	9.400	9.400
Summe	28.200	28.200

Die Feuerwehren erhalten eine neue, schwarz-blaue Einsatzbekleidung. Die Umstellung erfolgt in den Jahren 2016 bis 2020. Jede Feuerwehr erhält pro Jahr 3 Garnituren. Die Gemeinde hat dafür um Bedarfszuweisungsmittel angesucht. Seitens der Direktion Inneres und Kommunales wird folgende Finanzierung vorgeschlagen:

Bezeichnung der Finanzmittel	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Anteilsbeitrag o.H. der Gemeinde	2.310	2.310	2.310	2.310	2.310	11.550
Landesfeuerwehrkommando	360	360	360	360	360	1.800
Bedarfszuweisungsmittel	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	6.000
Summe	3.870	3.870	3.870	3.870	3.870	19.350

Insgesamt sollen bis 2020 dreißig neue Garnituren angeschafft werden. Eine Garnitur kostet € 645,-.

Zum Mähen der Sportplätze wurde ein gebrauchter Spindelmäher angekauft. Die Kosten belaufen sich auf € 18.522,- Für die Finanzierung wurde um Bedarfszuweisungsmittel angesucht. Die Direktion für Inneres und Kommunales schlägt folgende Finanzierung vor:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	Gesamt
Gemeindeanteil ordentlicher Haushalt	3.822	3.822
Interessentenbeiträge Sportunion und Tourismusverband	5.000	5.000
Landeszuschuss Sport	3.700	3.700
Bedarfszuweisungsmittel	6.000	6.000
Summe	18.522	18.522

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Finanzierungspläne in der o. dargestellten Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

<p>Punkt 6 Güterweg Naarnleitner – Zufahrt Mühllehner Auflassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut</p>

Gemeinderat Helmut Mühllehner berichtet, dass die Ehegatten Erna und Alois Mühllehner einen Zubau zu ihrem Wohnhaus in Aich 66 planen. Um die Abstandsbestimmungen einhalten zu können, soll die öffentliche Zufahrt zum Haus um ca. 30 m gekürzt werden, sodass eine Fläche von 62 m² aus dem öffentlichen Gut (Güterweg Naarnleitner) kostenlos und lastenfrei in das Eigentum der Ehegatten Alois und Erna Mühllehner übertragen wird. Die Abtretung erfolgt kostenlos, weil seinerzeit der Grund für die öffentliche Zufahrtsstraße ebenfalls kostenlos abgetreten wurde. Die anfallenden Vermessungskosten werden von den Ehegatten Mühllehner übernommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Teilungsplan über die vorgesehene Grundabtretung des IKV Dipl.-Ing. Hainzl&Partner, ZT-OG vom 6. Juli 2016, GZ 13276 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

<p>Punkt 7 Vergabe der Asphaltierungsarbeiten für Gemeindestraßen</p>
--

Gemeinderat Helmut Mühllehner berichtet dass die Asphaltierungsarbeiten für Siedlungsstraßen beschränkt ausgeschrieben wurden. Zur Anbotlegung wurden die STRABAG, GLS, Malaschofsky, und Hasenöhrl eingeladen. Das günstigste Angebot legte die Fa. STRABAG mit folgenden Detailpreisen:

Kettnersiedlung	33.022,44
Riegl	8.259,05
Eichenweg	25.714,69
Gesamtkosten inkl. USt.u.2 % Skonto	78.787,51

Der Gemeindevorstand sprach sich in der Sitzung am 19. September 2016 einstimmig für die Vergabe an den Billigstbieter, die Fa. Strabag aus. Die Arbeiten sollen Ende Oktober/Anfang November durchgeführt werden.

Gemeinderat Helmut Mühllehner stellt schließlich den Antrag, die Arbeiten an die Fa. Strabag zum o. angeführten Preis zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

<p>Punkt 8 Kanalsanierung, Schadensklasse IV - Auftragsvergabe</p>
--

Bericht des Bürgermeisters:

Im Jahre 2013 wurden von der Fa. Zaussinger 14.300 lfm Kanäle mittels Kanalkamera und 560 Schachtbauwerke durch eine optische Kontrolle überprüft. Dabei wurden 45 Stellen mit Schadensklasse 4 festgestellt. 57 Schächte zeigten Mängel ebenfalls der Schadensklasse 4 auf. Die Schadensfälle der Schadensklasse 5 (umgehender Handlungsbedarf) wurden im Jahre 2015 saniert. Nun sollen die Fälle der Schadensklasse 4 (kurzfristiger Handlungsbedarf) hergerichtet werden. Zu diesem Umfang zählen 57 Schachtsanierungen und rund 1.220 lfm Kanäle (45 schadhafte Stellen.) unterirdisch zu sanieren beziehungsweise durch punktuelle Aufgrabungen oder durch Sanierung mittels Neubau in Stand zu setzen.

Die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben.

Die Sanierungsarbeiten sollen auf mindestens 2 Jahre (2016 und 2017) verteilt werden.

Folgende Firmen haben angeboten.

:

Firma	Angebotssummen	(ohne USt.)	(einschl. USt.)
1) RTi, Altenberg b. Linz		222.246,34	266.695,61
2) Strabag, Loosdorf ---		237.189,85	284.627,82
3) QUABUS, Steyregg ---		239.229,29	287.075,15
4) A. Zaussinger, Wartberg o.d. Aist ---		244.988,22	293.985,86
5) Swietelsky-Faber, Leonding ---		249.655,42	299.586,50

Die rechnerische Überprüfung durch das Büro KUP ergab keine Rechenfehler. Die sachliche Überprüfung der erstgereihten Angebote ergab ebenfalls keine Mängel, sodass die Vergabe an den Billigsbieter, die Fa. RTi vorgeschlagen wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Kanalsanierungsarbeiten an den Billigstbieter die Fa. RTi aus Altenberg bei Linz zum Preis von € 222.24634 ohne Ust. zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

<p>Punkt 9 Kanalbau Foißnerweg und Erdleiten Aufstockung des Darlehens</p>
--

Bericht von Bürgermeister Mag. Hubert Tischler

Die Kanalbauarbeiten „Foißnerweg“ und Erdleiten sind nun abgeschlossen. Zur Ausfinanzierung sind Darlehen in Höhe von insgesamt € 113.000,- (Foißnerweg 50.000,- und Erdleiten 63.000,-) notwendig. Im Jahre 2015 hat die Gemeinde bei der Sparkasse Pregarten ein Kanalbaudarlehen in Höhe von 150.000,- aufgenommen. Die Sparkasse Pregarten ist bereit, dieses Darlehen um 113.000,- aufzustocken. Die Konditionen (Aufschlag 0,95% auf 6-Monatseuribor) bleiben gleich.

Gemeindevorstand Engelbert Diesenreither weist darauf hin, dass bei der Vergabe der Bauarbeiten nicht alleine auf den Preis geschaut werden soll, wie man beim vorherigen Punkt gesehen hat, ist auch eine ordentliche Bauausführung etwas Wert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, zur Ausführung der Kanalbauvorhaben das Darlehen bei der Sparkasse Pregarten zu den o. angeführten Konditionen um € 113.000,- aufzustocken.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

<p>Punkt 10 Ernennung eines Pflichtbereichskommandanten u. eines Stellvertreters</p>
--

Bericht des Bürgermeisters:

Nach der Bestimmung des § 8 (1) des O.ö. FWG ist der Pflichtbereich einer Feuerwehr das Gebiet einer Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Haben mehrere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort, hat jede Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet als Pflichtbereich.

Im Gebiet der Marktgemeinde Bad Zell haben die Freiwilligen Feuerwehren .Bad Zell und Erdleiten ihren Standort.

Nach der Bestimmung des § 9 (1) des O.ö. FWG ist, wenn im Gemeindegebiet nur eine Feuerwehr ihren Standort hat, der Kommandant dieser Feuerwehr Pflichtbereichskommandant. Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereiches und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen.

Bisher war der Kommandant der FF. Bad Zell Pflichtbereichskommandant und der Kommandant der FF. Erdleiten sein Stellvertreter. Durch die Neuwahl des Kommandanten der FF. Bad Zell wird die Neufestlegung des Pflichtbereichskommandanten notwendig.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Kommandanten der FF. Bad Zell, Herrn Harald Wagner zum Pflichtbereichskommandanten und den Kommandanten der FF. Erdleiten, Herrn Christian Zwettler zu seinem Stellvertreter zu wählen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

<p>Punkt 11 Beschließung einer Lustbarkeitsabgabeverordnung</p>

Das öö. Lustbarkeitsabgabegesetz wurde neu gefasst. Gleichzeitig treten die bestehenden Lustbarkeitsabgabe-Verordnungen nach dem Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 außer Kraft. Im Einklang mit allen übrigen Bundesländern wird von einer Verpflichtung der Gemeinden zur Einhebung der Lustbarkeitsabgabe abgegangen. Um weiterhin eine Lustbarkeitsabgabe einheben zu können, müssen die Gemeinden eine neue Lustbarkeitsabgabe-Verordnung auf Basis des § 15 Abs. 3 Z 1 FAG 2008 beschließen.

Das Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 ermöglicht den Gemeinden, eine Lustbarkeitsabgabe nur für Wettterminals und Spielapparate einzuheben. Dafür liegt folgender Verordnungsentwurf vor:

Lustbarkeitsabgabeverordnung

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 i.d.g.F wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die BesucherInnen, BenutzerInnen oder TeilnehmerInnen zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Ausnahmen

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz.

§ 3

Abgabenschuldnerin bzw. Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldnerin bzw. Abgabenschuldner für den Betrieb von Spielapparaten ist die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer) auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden; weiters auch diejenige oder derjenige die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt oder sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt.

(2) Abgabenschuldnerin bzw. Abgabenschuldner für den Betrieb von Wettterminals ist das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen im Sinn des ³ 2 Z 9 Oö. Wettgesetz..

§ 4

Abgabesatz

(1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.

(2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 5 Anmeldung

Der Unternehmer, bzw. die Unternehmerin des Betriebs von Spielapparaten und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer, bzw. die Unternehmerin zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er (sie) dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 6 Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld mit Bescheid vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 7 Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

(1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.

(2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld mit Bescheid vorzuschreiben (festzusetzen).

Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).

Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

(3) Die Abgabe wird quartalsmäßig (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November) fällig und ist fristgerecht zu entrichten.

§ 8 Abgabenkontrolle

(1) Der Unternehmer, die Unternehmerin hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.

(2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen am Aufstellungsort unentgeltlich vorzunehmen.

Haftung

- (1) Wer zu Anmeldung verpflichtet ist, haftet als Gesamtschuldner.
- (2) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsordnung des Gemeinderates vom 25. November 1982 außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister
Mag. Hubert Tischler

Angeschlagen am 10. Oktober 2016
Abgenommen am 25. Oktober 2016

Punkt 12 Änderung des Dienstpostenplans der Marktgemeinde Bad Zell

Bericht des Bürgermeisters Mag. Hubert Tischler:

Herr Patrik Gradl war im Bauhof als Lehrling beschäftigt, er hat nun ausgelernt und soll weiterhin als Vertragsbediensteter beschäftigt werden. Der Dienstpostenplan ist daher von derzeit 2,65 VB GD 19.1 auf 3,65 VB GD 19.1 abzuändern. Zusätzlich soll auch der Dienstposten des Herrn Sturmbauer (Papierkörbe entleeren) als ein geringfügig Beschäftigter angeführt werden. Der neue Dienstpostenplan lautet daher wie folgt:

Dienstpostenplan der Marktgemeinde Bad Zell

Gemeinderatsbeschluss vom 6. Oktober 2016

Allgemeine Verwaltung			
1	B	GD 10.1	B II-VII
2	B	GD 15.1	C I-V
1	B	GD 17.5	C I-IV N1-Laufbahn
1	B	GD 17.4	
1	VB	GD 19.5	
Handwerklicher Dienst			
Bauhof			
1	VB	GD 19.1	II/p 3

3,65	VB	GD 19.1		
Altstoffsammelzentrum				
0,4125	VB	GD 23.1	II/p 3 ad personam Killinger Herbert VB II/p 2	
1,55	VB	GD 23.1		
1			geringfügig Beschäftigter	
Hauptschule				
0,5875	VB	GD 23.1	II/p 3 ad personam Killinger Herbert VB II/p 2	Schulwart
0,5	VB	GD 21.8		Schülerausspeisung
3,0	VB	GD 25.1		
Volksschule				
1	VB	GD 21.1	II/p3	Schulwart
0,7	VB	GD 25.1	II/p5	
0,32	VB	GD 22.4		Schulhelferin
Musikschule				
0,575	VB	GD 25.1		
Amtsgebäude				
0,625		GD 23.1		
Arena				
0,575	VB	GD 25.1		
Feuerwehrhaus				
0,26	VB	GD 25.1		HS-Wäsche

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Dienstpostenplan in der oben dargestellten Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

<p>Punkt 13 Dringlichkeitsantrag Ankauf eines KLF-Logistik für die FF Bad Zell</p>

Bericht des Bürgermeisters:

Für die FF. Bad Zell soll ein neues KLFA angeschafft werden. Das Kommando der FF. Bad Zell hat sich einstimmig für das Modell der Fa. Rosenbauer ausgesprochen. Die Fa. Rosenbauer hat das Kleinlöschfahrzeug-Logistik KLFA-L OÖ/IVECO Daily 60C17D DOKA/3750/4x4 zum Gesamtpreis von € 116.918,40 inkl. Umsatzsteuer und Ausrüstung angeboten. Dazu sind noch einige Zusatzausrüstungen notwendig, sodass die Gemeinde hat bei der Direktion Inneres und Kommunales folgenden Finanzierungsplan über € 138.000,- eingereicht hat.

Anteilsbeitrag o.H.	53.000,-
Interessentenbeitrag FF. Bad Zell	5.000,-
Zuschuss Landesfeuerwehrkommando OÖ	33.000,-
Beantragte Bedarfszuweisung	47.000,-
Gesamtsumme	138.000,-

Die finanzielle Abwicklung ist im Jahre 2017 vorgesehen. Für den Zuschuss seitens des Landesfeuerwehrkommandos liegt bereits eine schriftliche Zusage vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das neue KFLA bei der Fa. Rosenbauer lt. vorliegendem Angebot zu bestellen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgte mit Erheben der Hand.

<p style="text-align: center;">Punkt 14 Allfälliges</p>

Der Sitzungskalender wird um folgende Termine ergänzt:

Raumplanungsausschuss 10. Nov.

Sozialausschuss 3. Nov.

Gemeinderat Reinald Ittensammer lädt zum Geländelauf am 22. Okt. 2016 ein.

Gemeinderat Andrea Schinnerl gibt den Termin für den Adventmarkt, 10. u. 11. Dez. bekannt.

Der Bürgermeister dankt Herrn Hans Hinterreiter für die Organisation des Festes „40 Jahre Bad Zell“.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, und keine weiteren Anträge eingebracht werden, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 21.00 Uhr.

(Bürgermeister)

(Schriftführer)

(Protokollunterfertiger SPÖ)

(Protokollunterfertiger UBBZ)

(Protokollunterfertiger FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift ist bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Gemeinderates aufzulegen (§ 54 Abs. 4 O.ö. Gemeindeordnung).

Gegen diese Verhandlungsschrift wurden weder schriftliche noch mündliche Einwendungen von den Mitgliedern des Gemeinderates eingebracht.

Diese Verhandlungsschrift gilt somit als genehmigt.

Der Bürgermeister: